Stadt Vaihingen an der Enz
– Ortsrechtssammlung –

6.7

SATZUNG

zum Schutz der Gesamtanlage "Altstadt Vaihingen an der Enz"

vom

28.09.2022

In Kraft seit

21.10.2022

SATZUNG

zum Schutz der Gesamtanlage "Altstadt Vaihingen an der Enz" (Gesamtanlagenschutzsatzung Altstadt Vaihingen an der Enz)

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat in der Sitzung am 28.09.2022 aufgrund der §§ 19 und 27 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99, 104) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBL. S. 1095, 1098) folgende Satzung, im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege, beschlossen.

§ 1 Unterschutzstellung

- 1. Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz wird als "Gesamtanlage Altstadt Vaihingen an der Enz" unter Denkmalschutz gestellt.
- 2. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Straßen-, Platz-, und Ortsbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht ein besonderes öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen.

§ 2 Geltungsbereich

- 1. Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Grünflächen, Weinberge, Wege und Plätze.
- 2. Der Geltungsbereich, die Grenzen der Gesamtanlage sind in dem der Satzung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Vaihingen an der Enz vom 01.02.2022 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gegenstand des Schutzes

 Gegenstand des Schutzes ist das innere und äußere Erscheinungsbild der Altstadt von Vaihingen an der Enz, mit den frühen Stadterweiterungen und dem Schloss Kaltenstein.

- 2. Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird insbesondere geprägt
 - durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss mit Marktplatz und historischem Rathaus in seinem Zentrum, der Mühlstraße und Stuttgarter Straße (ehemaligen Fernstraße), umgeben von erhaltenen Stadtmauerresten,
 - durch das auf dem Burgberg gelegene Schloss Kaltenstein samt vorgelagerter Weinberge und den Schenkelmauern,
 - durch die Vielzahl denkmalsgeschützter und erhaltenswerter Gebäude mit ihren teils imposanten, und in den Seitengassen mehr schlichten Fassaden und der Dachlandschaft,
 - durch die stadtnahen Bürgergärten und
 - durch die frühen Stadterweiterungen.

§ 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen

- Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde: Genehmigungspflichtig sind insbesondere:
 - 1.1 Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu gehören insbesondere:
 - Veränderungen an Dächern (z. B.: Dacheindeckungen, Dachaufbauten, Dacheinschnitten, Dachfenstern), und an den Fassaden (z. B.: Balkone, Türen, Türeinfassungen, Fenster, Fenstereinfassungen, Klappläden, Verputze, Verkleidungen, Farben).
 - Das Anbringen von Rollläden, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, Antennen- Funk- Satellitenanlagen, Anlagen zur Solarnutzung (Photovoltaik und Thermie).
 - 1.2 Die Errichtung und Veränderung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, soweit nicht nur vorrübergehend, insbesondere im öffentlichen Verkehrs-raum (Straßen- und Wegeführungen, -beläge und -beleuchtungen, Verteilerkästen, Werbeanlagen, feste Straßenmöblierungen).
 - 1.3 Veränderungen an nicht überbauten Freiflächen (Grünanlagen, historische Gärten, Weinberge) die über eine übliche Bewirtschaftung hinausgehen.
- 2. Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Vaihingen an der Enz Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.
- 3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind
 - Im Rahmen der Genehmigung erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange. Als öffentliche Belange werden insbesondere auch die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes bei der durchzuführenden Abwägung umfassend gewürdigt.

- 4. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 5. Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder eines gesetzlich geregelten vereinfachten Verfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.
- 6. Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Ziffer 6 des Denkmalschutzgesetzes.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- €, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Lageplan